Amtsblatt

Stadt Marsberg

45. Jahrgang	Herausgegeben am 25.09.2019	Nummer: 12

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

35.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Heddinghausen	99
36.	Bekanntmachung der Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	102
37.	Kraftloserklärung von zwei Sparurkunden	105

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg **(www.marsberg.de)**.

Satzung

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Heddinghausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Rezesses über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30.03.1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30.03.1872, hat das heutige Grundstück Gemarkung Heddinghausen,

Flur 2, Flurstück 61, Weg, Auf dem Steinknapp, 2965 qm

die Bezeichnung Weg zwischen Plan 69 und 70b bis Plan Nr. 77.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Weg wird hiermit für eine Teilfläche in Größe von ca. 1500 qm aufgehoben. Die Teilfläche ist in dem beigefügten Lageplan entsprechend kennzeichnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

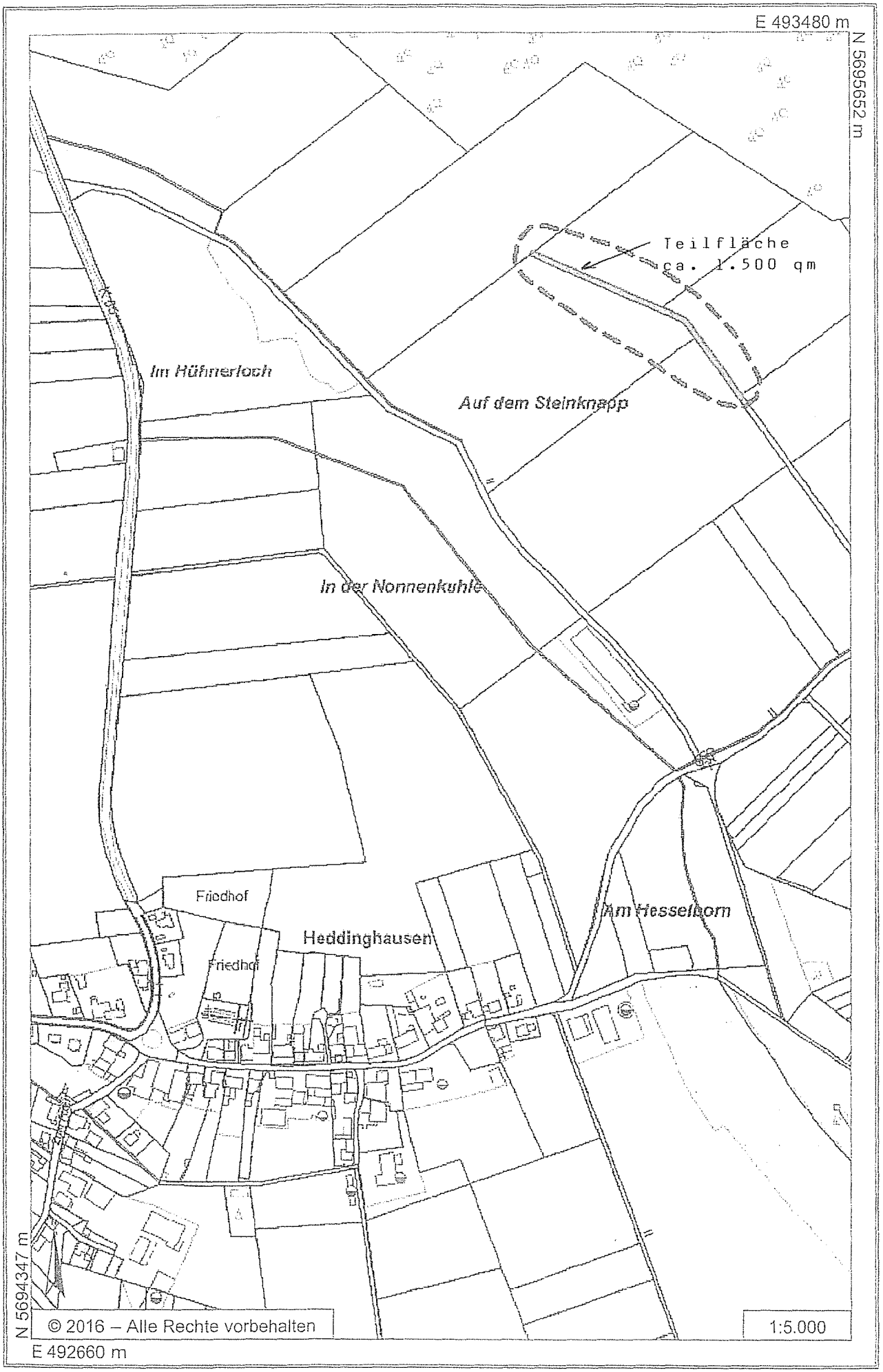
E 493480 m
N 5695652 m
Teilfläche
ca. 1.500 qm
Im Hühnerloch
Auf dem Steinknapp
In der Nonnenkuhle
Friedhof
Heddinghausen
Friedhof
Am Hesselhorn
N 5694347 m
© 2016 – Alle Rechte vorbehalten
1:5.000
E 492660 m

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 04.07.2019 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Heddinghausen wurde erteilt.

Marsberg, den 30.08.2019

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister

Kl. Hülsenbeck

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Örtl. Ordnungsbehörde -
Az.: 32 82 - 02

Marsberg, den 10. September 2019

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der „**Propst-Metternich-Straße**“ , sowie der „**Karolingerstraße**“ im **Stadtteil Obermarsberg** (Gem. Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 2025 und 2017)

Die oben genannten Straßen im Stadtteil Obermarsberg sind erstmals fertig hergestellt worden. Die betreffenden Straßen sind in den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet.

Es handelt sich um Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

(*K. Hülsenbeck*)

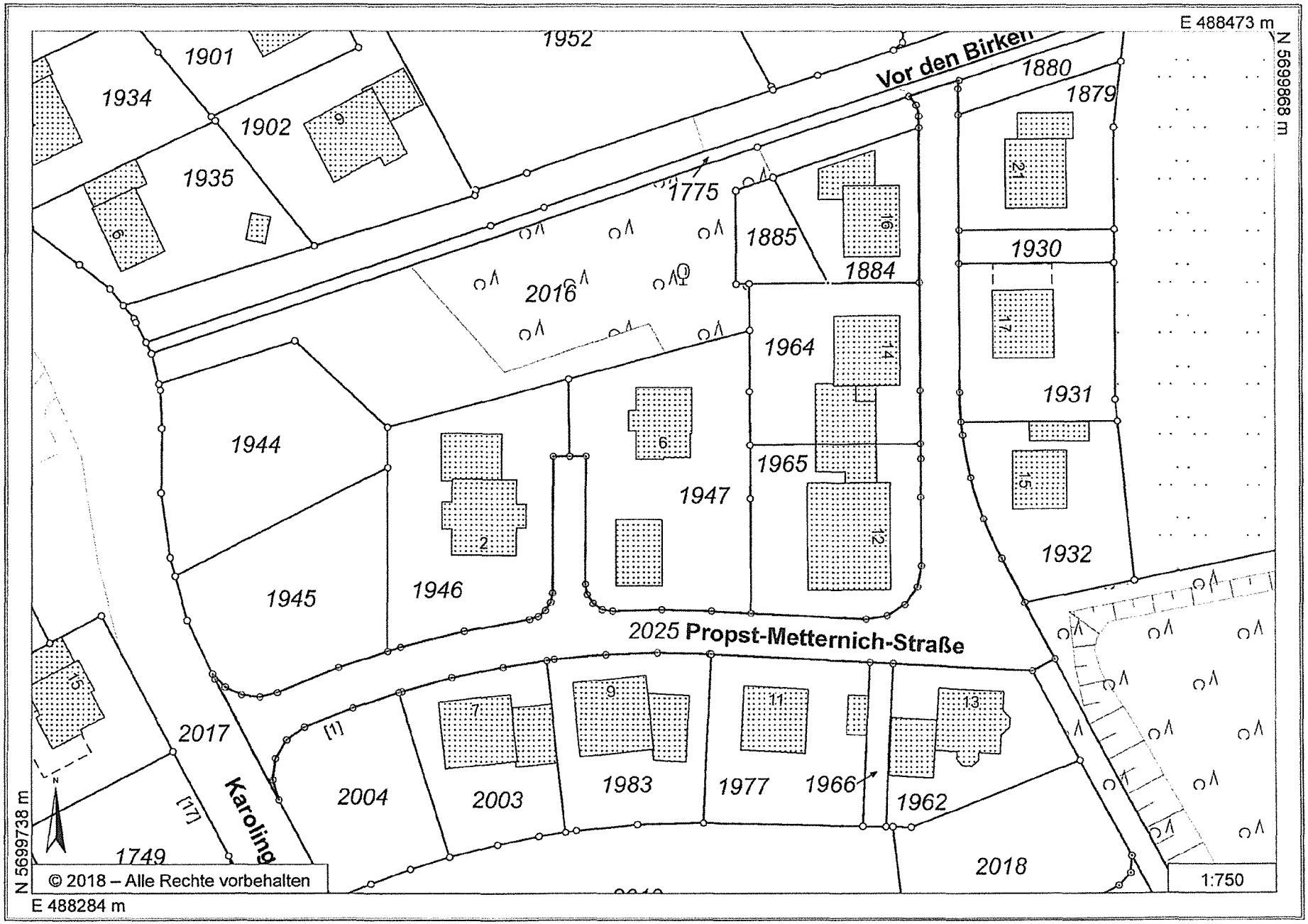

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

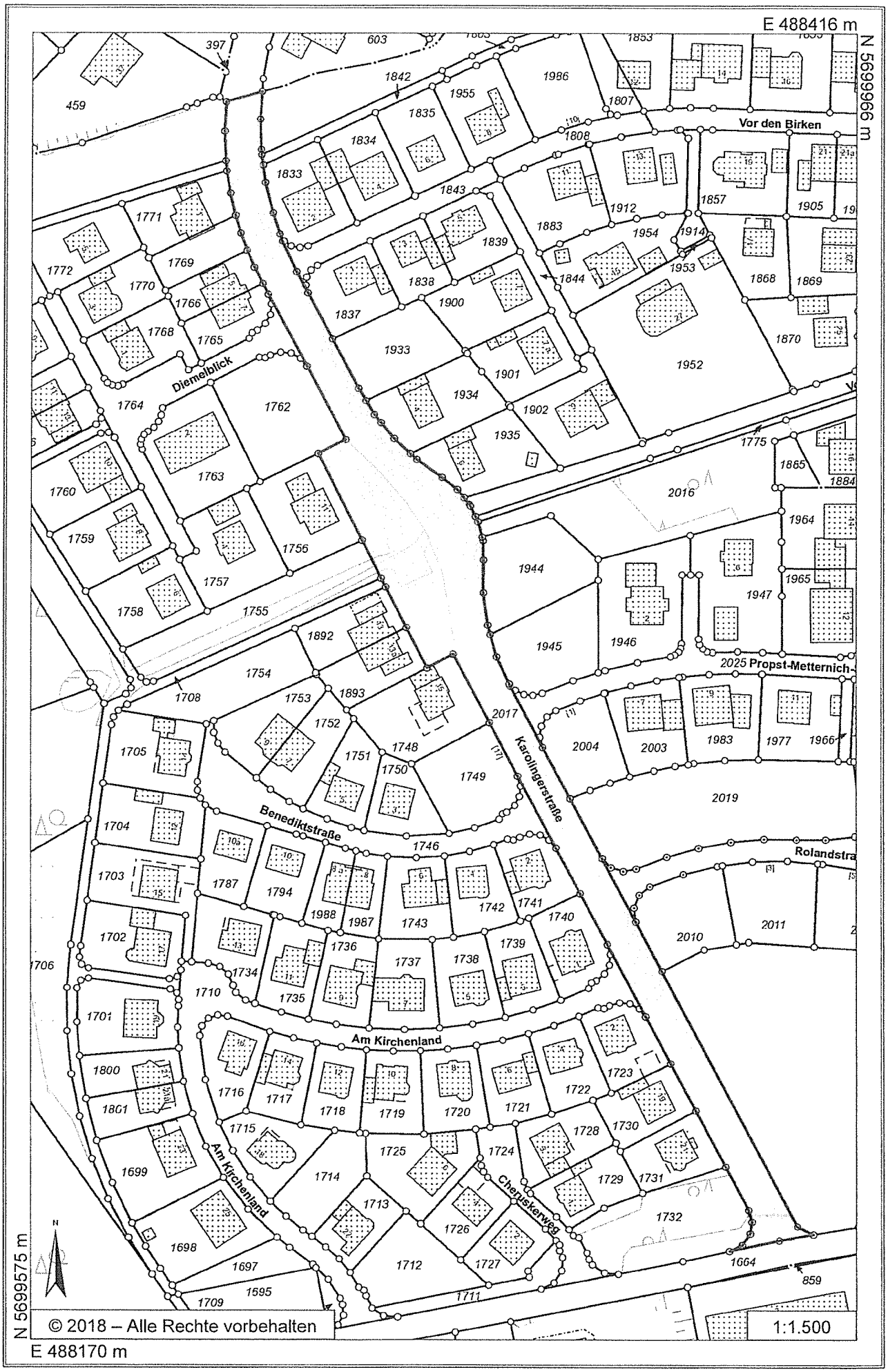
E 488416 m
N 5699966 m
Vor den Birken
Diemelblick
Benediktstraße
Karolingerstraße
Am Kirchenland
Am Kirchenland
Chemiskerweg
Propst-Metternich-
Rolandstra
© 2018 – Alle Rechte vorbehalten
1:1.500
N 5699575 m
E 488170 m

Da die Sparurkunde Nr. 3706686254
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 10.05.2019
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 10. September 2019
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3512083977
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 03.06.2019
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 17. September 2019
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand